

Amtliche Bekanntmachung

28. Jahrgang

14.10.2022

Nr. 28

Inhalt:

Seite

3. Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Sound an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 09.05.2022

1

Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Tonmeister*in für audiovisuelle Medien der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 02.12.2019, geändert durch Satzung vom 25.05.2020, 18.10.2021 und 09.05.2022 - Lesefassung -

2

**3. Satzung zur Änderung der
fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Sound
an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 09.05.2022**

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Sound der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Artikel 1

Die fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Sound der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 02.12.2019, geändert durch Satzung vom 18.01.2021 wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnung erhält folgende neue Bezeichnung:

„Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Tonmeister*in für audiovisuelle Medien der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Sound“ wird durch „Tonmeister*in für audiovisuelle Medien“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Tonmeister*in für audiovisuelle Medien der Filmuniversität Babelsberg
KONRAD WOLF vom 02.12.2019,**
geändert durch Satzung vom 25.05.2020, 18.10.2021 und 09.05.2022
- Lesefassung -

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I/II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Tonmeister*in für audiovisuelle Medien der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016, geändert durch Satzung am 10.02.2021, die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Tonmeister*in für audiovisuelle Medien an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 - 3 BbgHG
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben

Zulassungsvoraussetzung ist eine musikalische Bildung, einschließlich des Beherrschens des Klaviers.

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

- tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zum musikalischen Werdegang (das Beherrschen des Klaviers wird vorausgesetzt)
- die Begründung des Studienwunsches
- der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit
- die tabellarische Auflistung der berufspraktischen Tätigkeit
- eine ärztliche Bescheinigung über ein intaktes Gehör, nicht älter als ein Jahr
- ein Audiogramm, nicht älter als ein Jahr

* genehmigt von der Präsidentin am 15.01.2020, 03.09.2020, 09.11.2021 und 20.06.2022

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (nur in Kopie) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

- einschlägige Praxis bei professionellen Ton-, Film- oder Fernsehproduktionen oder Beschallungen oder
- entsprechende Berufsausbildung, z. B. Rundfunk- oder Fernsehtechniker/in, Tonassistent/in, Tontechniker/in oder Ausbildung an der SAE, Deutsche Pop, Dekra, oder ähnliche oder
- entsprechende Praktika im Bereich Rundfunk oder Tonstudioteknik

Dauer: mindestens 26 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

praktisch/künstlerischer Teil:

Erarbeitung eines Tonkonzepts zu einem stummen Video zur Feststellung der analytischen und künstlerisch-gestalterischen Fähigkeit, der Beobachtungsgabe, des Ideenreichtums und der Phantasie der Bewerber*innen

schriftlicher Teil:

- Erkennen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen zur Feststellung der musikalischen Hörfähigkeit
- Fragen aus der elementaren Musiklehre
- Fragen aus der Musiktheorie und der tontechnischen Berufspraxis

In Abhängigkeit vom Ergebnis des praktisch-künstlerischen und des schriftlichen Teils der Eignungsprüfung wird zu einer musikalischen Prüfung und einem Gespräch eingeladen.

Die Zulassungskommission kann entscheiden, den praktisch/künstlerischen Teil mittels Videokonferenzsystem und/oder den schriftlichen Teil der Prüfung online durchzuführen. Der Prüfungsarbeit ist eine eidesstattliche Versicherung in schriftlicher Form beizufügen, dass die Bearbeitung des praktisch/künstlerischen und schriftlichen Teils selbständig erfolgt ist.

musikalische Prüfung:

- Die Beherrschung des Klavierspiels muss durch das Vortragen eines Stückes eigener Wahl nachgewiesen werden. Die Stilrichtung (z. B. Klassik, Pop oder Jazz) bleibt der Bewerber*innen selbst überlassen. (Eigenkomposition als Zusatzstück ist möglich.) Ergänzend steht es der Bewerber*innen frei, ein weiteres Stück auf einem anderen Instrument vorzutragen.
- vom Blattspiel eines leichten Klavierstückes
- vom Blatt Harmonisieren einer einfachen Melodie
- musikalischer Hörtest über dem Niveau des schriftlichen Prüfungsteils

Gespräch:

Gespräch zur schriftlichen Prüfung, zur Berufsmotivation und zu spezifischen Interessen der Bewerber*innen

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Musiktheoretische Kenntnisse und musikalische Allgemeinbildung
- Musikalische Hörfähigkeit und Auffassungsgabe
- Fähigkeit musikalischer Gestaltung am Klavier
- Vorstellungsvermögen audiovisueller Gestaltung
- Analytische und künstlerisch-dramaturgische Auffassungsgabe
- Künstlerische und fachliche Basiskompetenzen in der Praxis des Fachgebiets Ton

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.